



Verkehrsbeschränkungsverfügung "Dr nöi Breitsch"

Publiziert am 23.06.2021

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Gleisanlagen zum Projekt "Dr nöi Breitsch", Abschnitt Breitenrainplatz – Rodmattstrasse – Militärstrasse bis Guisanplatz (Baulos 1), muss die Bushaltestelle Breitenrain an den Stauffacherplatz verschoben werden. Hierfür werden einige Parkplatzaufhebungen und Verschiebungen notwendig.

Nicht zustimmungspflichtige Massnahmen

Dauer der Massnahme: ab Anfang Juli 2021 bis Ende September 2022, aber längstens bis Bauende.

Neue Massnahme:

Veloabstellplätze mit 1 Anbindevorrichtung (ca. 5 m)
im Schützenweg bei der Liegenschaft Scheibenstrasse 17

Veloabstellplätze «PubliBike» (ca. 5 m)
im Zielweg bei der Liegenschaft Scheibenstrasse 13

Aufhebung:

1 Parkplatz der Blauen Zone
im Schützenweg bei der Liegenschaft Scheibenstrasse 17

1 Parkplatz der Blauen Zone
im Zielweg bei der Liegenschaft Scheibenstrasse 13

3 Parkplätze der Blauen Zone
vor Liegenschaft Scheibenstrasse 18

4 Spezialfelder «Parkverbot»
gegenüber den Liegenschaften Scheibenstrasse 13 und 11a

5 Parkplätze gebührenpflichtig
vor der Liegenschaft Stauffacherstrasse 12

Veloabstellplätze mit 2 Anbindevorrichtungen (ca. 5 m)
vor der Liegenschaft Scheibenstrasse 16

Veloabstellplätze (ca. 5 m)
vor Liegenschaft Scheibenstrasse 20

Veloabstellplatz «PubliBike» (ca. 8.5 m)
gegenüber der Liegenschaft Scheibenstrasse 13

Bemerkungen:

Diese Verkehrsbeschränkungen treten mit dem Aufstellen bzw. Entfernen der Signale in Kraft.

Allfälligen Beschwerden wird gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG) die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf Art. 63 und 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG), kann gegen jede einzelne dieser Verfügungen innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, unter allfälliger Kostenfolge (Art. 108 VRPG) Beschwerde geführt werden.

Der Entzug der aufschiebenden Wirkung kann gemäss Art. 68 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 67 VRPG innert

derselben Frist beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland angefochten werden, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann.

Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG).

Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün